

**Satzung
für den gemeinnützigen Verein**

d&f, dentists and friends, helping hands

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „d&f, dentists and friends, helping hands e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen: VR 200476 .

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die weltweite Förderung von Entwicklungshilfe, Gesundheitswesen und Völkerverständigung.

Tätigkeiten zu diesem Vereinszweck sind insbesondere:

- Zahnmedizinische und medizinische Hilfseinsätze vor allem in Entwicklungsländern und Entwicklungsgebieten
- Unterstützung und Aufbau von zahnmedizinischen und medizinischen Einrichtungen
- Verbesserung der Infrastruktur in Entwicklungsländern, insbesondere Bildung, Ausbildung und Erziehung
- Hilfe und Unterstützung für arme Menschen und Familien
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen in der Entwicklungshilfe
- sowie artverwandte Zwecke

Ein Rechtsgrund auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird seine gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen; er kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Die Vereinszwecke können insbesondere auch gem. § 58 Nr. 1AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 der Satzung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein darf ferner gem. § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise, d.h. bis zu einer Höhe von 50%, auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird der Verein jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

Soweit der Verein seine Zwecke im Ausland verwirklicht, wird er entsprechend den jeweiligen steuerlichen Anforderungen die satzungsmäßige Mittelverwendung durch eine entsprechende Aufzeichnung der für die betreffenden Projekte getätigten Ausgaben führen und ggf. erforderliche Unterlagen für die Finanzverwaltung vorlegen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahre werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Vereinszielen zustimmen und die Satzung anerkennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Ausnahme: Gründungsmitglieder).

Vor einer Entscheidung über eine endgültige Mitgliedschaft tritt jeder Aufnahmewillige eine einjährige Probmitgliedschaft an, die dem Zweck dient, dass sich beide Seiten, sowohl der Aufnahmewillige als auch der Verein, vergewissern können, dass eine dauerhafte Mitgliedschaft von beiderseitigem Interesse und Nutzen ist.

Auf Verlangen des Mitglieds, frühestens nach Ablauf eines Jahres, kann die Probmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung. Eine freiwillige Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist schriftlich jederzeit und fristlos möglich.

Eine Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerwiegendes, die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über eine Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags festzusetzen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung nach ihrem freien Ermessen bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und

- der Ehrenrat.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan und der gesetzliche Vertreter des Vereines.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und gegebenenfalls einem weiteren Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch Zeitablauf, freiwillige Amtsniederlegung, Tod, Abwahl oder Vereinsaustritt.

Im Innenverhältnis gilt, Bankvollmacht haben aber nur der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die bankbevollmächtigten Vorstandsmitglieder dürfen über Summen bis zu 1000 Euro auch eigenmächtig entscheiden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechnungslegung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten einzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund Beanstandungen durch das Registergericht oder zur Erlangung / Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Im Innenverhältnis gilt, es ist nicht gestattet, Schulden für den Verein aufzunehmen, oder das Konto zu überziehen. Laufende Projekte werden immer von einem positiven Konto bedient. Ist dies nicht möglich, werden Zahlungen verschoben oder Projekte eingestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Legislativ- und Kontrollorgan des Vereins.

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mindestens 30 Prozent der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (auch E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist (Beginn: Tag der Absendung) von 14 Tagen einberufen.

Alle Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht).

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird, festgehalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Hauptsächliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Vorstandes sowie des Ehrenrates
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Satzungsänderungen (außer was durch § 6 dem Vorstand zugestanden wurde)
- Beschlüsse über eine Mitgliederausschließung und
- Auflösung des Vereines

Neuwahlen des Vorstandes sowie des Ehrenrates sind auf Verlangen von mindestens 50 Prozent der Mitglieder jederzeit möglich.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist das Schlichtungsorgan des Vereins.

Er besteht aus drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Er ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der

Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und binden im Rahmen des § 315 BGB sämtliche Beteiligten .

§12 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.

§13 Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Spenden aufgebracht sowie sonstigen Erträgen (bspw. Zinsen) und eventuell Mitgliedsbeiträgen.

Sämtliche Mittel werden, mit Ausnahme solcher, die für eine zulässige Rücklagenbildung verwendet werden, zeitnah zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Der Kassenwart hat über sämtliche Geschäftsvorfälle Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Steuern an den Verein Kinder und Armenhilfe K.I.D.I. e.V., Nürnberg, VR 200222, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde neugefasst am 29.05.2016 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes vom 24.03.2017

Unterschriften der Vorstandversammlung,

München den 24.04.2017

1. Vorsitzender:

2. Stellvertretende Vorsitzende:

3. Kassenwart:

Dr. Klaus Burkhardt
Zahnarzt

Gluckstr. 4 · 86368 Gersthofen
Tel. 08 21 / 49 37 94 · Fax 299 24 56